



RFV BÖNNIGHEIM UND UMGEBUNG E.V

BETRIEBSORDNUNG

Wo viele Menschen zusammenkommen sind ein paar einfache Regeln unvermeidlich. Das Ziel unserer Betriebs- und Reitordnung ist es jedoch nicht, Einschränkungen in der individuellen Entfaltung vorzunehmen. Vielmehr steckt hinter jeder unserer Regeln das Bestreben, die Freiheit von Mensch und Pferd in unserem Reitverein zu sichern und ein harmonisches Miteinander zu ermöglichen.

Das aufgrund der bestehenden Allgemeinverfügung des Landes Baden-Württemberg erstellte Corona-Hygienekonzept der Reitanlage ist automatisch Bestandteil der Betriebsordnung.

1. Die ethischen Grundsätze der FN sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
2. Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Diese Benutzung ist nur Mitgliedern des Reit- und Fahrverein Bönningheim mit abgeschlossenem Anlagennutzungsvertrag gestattet. Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.
3. In allen Stallgebäuden ist das Rauchen sowie der Umgang mit offener Flamme strikt untersagt.
4. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen. Jeder Anlagennutzer muss über einen ausreichenden Versicherungsschutz insbesondere des Pferdes verfügen.
5. Betreten der Stallungen, Sattelkammer und Futterkammer ist nur Einstellern gestattet, die Sanitärräume stehen allen Anlagennutzern zur Verfügung.
6. Der Zugang der externen Anlagennutzer zur Reithalle erfolgt nur über den Halleneingang an der Ostseite (siehe Beschilderung). Stallfremde Pferde dürfen zum Schutz der eingestellten Pferde den Stalltrakt nicht betreten, d.h. weder durchgeführt, noch angebunden oder in einer Box abgestellt werden. Anbindemöglichkeiten sind im Außenbereich vorhanden. Bei Regen kann kurzzeitig der Putzplatz am oberen Stalltor benutzt werden.
7. Ein Laufenlassen der Pferde in der Reithalle erfolgt ausschließlich unter Aufsicht - für auftretende Schäden durch z.B. anknabbern der Holzbande haftet der Pferdebesitzer. Der Verein behält sich vor, das Laufenlassen zeitweise zu untersagen. Hierzu bitte die entsprechenden Aushänge beachten.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht jedem Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die er oder das von ihm trainierte Pferd verursacht. Schäden sind sofort zu melden. Jeder Benutzer stellt die Sachen ordnungsgemäß und sauber an die dafür vorgesehen Plätze zurück. Stangen dürfen nicht auf nassem Boden liegen bleiben.
9. In allen Reitbahnen des Vereines gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Jeder Nutzer hat sich über diese eingehend zu informieren.
10. Longieren in der Reithalle und auf den Plätzen ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und die anwesenden (maximal 6) Reiter einverstanden sind. Nach dem Longieren ist der Longierzirkel eben zu rechen.
11. Pferdeäpfel sind vor, nach und während der Arbeit mit dem Pferd sauber und vollständig vom Reitplatz, von der Reithalle, vom Longierzirkel und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen.
12. Entstandene „Löcher“ und Unebenheiten im Tretbelag sind spätestens nach dem Reiten wieder einzuebnen.



RFV BÖNNIGHEIM UND UMGEBUNG E.V

BETRIEBSORDNUNG

13. Die Putzplätze und Stallgassen sind jeweils sauber gefegt zu hinterlassen. Die Stallgasse ist kein Lagerplatz. Putzkisten und andere Dinge werden nach der Benutzung weggeräumt. Auf den Deckenhalter gehören nur Decken. Das Halfter und der Strick gehören an den Halter der Box.
14. Die Futterkammer ist ausschließlich als Lagerstelle des Futters gedacht. Jeder Einsteller hat einen zugewiesenen Bereich.
15. Eigens gekaufte Mistgabeln dürfen von allen benutzt werden, wenn sie an den allgemeinen Besen- und Gabelhalterungen hängen. Ansonsten müssen diese im eigenen Schrank in der Sattelkammer aufbewahrt werden. Besen, Heugabeln usw. werden nach der Benutzung wieder zurückgestellt, damit der nächste nicht danach suchen muss.
16. Auch wir möchten Strom und Wasser sparen, daher bitte das Licht nur so lange brennen lassen, wie es benötigt wird. Das Waschen der Pferde ist grundsätzlich auf die notwendige Dauer zu beschränken. Der Letzte, der abends den Stall verlässt, hat alle Türen zu schließen und das Licht zu löschen.
17. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind streng verboten. Die Schränke samt Inhalt, sowie die Futtermittel der anderen Einsteller sind für jeden Einzelnen tabu.
18. Der Stromzaun darf nur im Notfall ausgeschaltet werden. Alle Stromverbindungen der Paddocks und Weiden sind geschlossen zu halten, da ansonsten die Stromverbindung unterbrochen wird und die Sicherheit der Pferde somit nicht mehr gewährleistet ist.
19. Einige Weiden sind witterungs- und wachstumsbedingt einige Monate im Jahr gesperrt. Für diese Zeiträume stehen ausgewählte Winterweiden für die jeweiligen Pferde zur Verfügung.
20. Das Rennen sowie Fahrrad- und Rollerfahren etc. in der Stallgasse ist strikt untersagt. Ebenso ist es für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verboten, ohne Aufsicht die Weiden zu betreten. Jede Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Pferd erschrickt und die Reiter in der Halle nicht gestört werden.
21. Hunde sind an der Leine zu führen.
22. Jeder ist für die Entsorgung seines Mülls selbst verantwortlich. Leere Verpackungen, Medikamentenreste, kaputtes, nicht mehr benötigtes Reitzubehör etc. dürfen nicht im Müll des Reitvereins entsorgt werden. Organischer Müll darf auf den Mist. Ein Zwischenlagern des Mülls im Stall ist nicht erwünscht.
23. Reitunterricht durch einen Reitlehrer oder eine Privatperson darf erfolgen, die anderen Anlagennutzer aber nicht stören. Bei allgemeiner Rücksichtnahme aufeinander sollte dies möglich sein. Sperrungen von Anlagenbereichen für Privatunterricht ist nicht vorgesehen. Bei Reitstunden, die nicht über den Verein abgerechnet werden, zahlt der Reitlehrer pro Reitschüler und Reitstunde einen symbolischen Betrag von 1,-€ an den Verein (Kässlé am Büro). Sollte der Verein für bestimmte Reitstunden (z.B. Springstunde, Voltigieren u.ä.) eine Sperrung für einen Anlagenteil vorsehen ist dies in dem Hallen-/Platznutzungsplan vermerkt.
24. Auf der gesamten Reitanlage gilt die „Straßenverkehrsordnung“. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeuge sind in den gekennzeichneten Parkflächen abzustellen. Für Pferdehänger/Pferdetransporter, die auf dem Grundstück der Reitanlage geparkt werden, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
25. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung des Pferdes verlangen.



RFV BÖNNIGHEIM UND UMGEBUNG E.V

BETRIEBSORDNUNG

26. Alle Anlagennutzer haben sich im Sinn eines harmonischen Miteinanders unter Wahrung der guten Sitten zu verhalten. Es ist sich jederzeit so zu verhalten, dass keine Störung oder Gefährdung Anderer erfolgt. Gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und ein freundlicher, respektvoller Umgangston sind eine Selbstverständlichkeit. Schimpfwörter, Beleidigungen, negative Stimmungsmache und sonstige Wiederhandlungen haben hier nichts zu suchen. Dies ist unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt (insbesondere über soziale Medien) ausgetragen werden. Missverständnisse, Differenzen oder Kritik sind sachlich und mit demjenigen, den es betrifft, persönlich zu klären.
27. Am besten geht alles immer miteinander, das heißt, wer sich untereinander abspricht und einander entgegen kommt wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben. Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.
28. Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Bei wiederholter Missachtung der Betriebsordnung behalten wir uns vor, ein Benutzungs- und Betretungsverbot gegenüber den betreffenden Personen auszusprechen.

Stand 31.10.2020 Der Vorstand